

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1909**

V. Disziplinarverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

gung gefunden haben oder in den Fällen des § 399 Ziffer 1, 2 oder des § 402 Ziffer 1, 2 der Strafprozeßordnung nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

Andernfalls verordnet der Disziplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

§ 109. 1)

**Verfahren vor dem Ministerium als Disziplinarbehörde.**

Das Ministerium entscheidet über die Strafversetzung oder Dienstentlassung eines behördlich angestellten etatmäßigen Beamten (§ 88 Ziffer 2) in kollegialer Beschlusfassung, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium.

Der Entscheidung hat eine förmliche Voruntersuchung vorauszugehen, in welcher, soweit erforderlich, die Zeugen eidlich vernommen werden.

Dem Beamten ist das Ergebnis der Voruntersuchung zu eröffnen; auch steht ihm oder seinem Verteidiger (§ 97 Absatz 2) die Einsicht der Voruntersuchungsakten frei. Die §§ 94 bis 96 finden auf dieses Verfahren entsprechende Anwendung.

**V. Disziplinarverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.**

§ 110.

**Disziplinarverfahren gegen Beamte im Ruhestand.**

Die Vorschriften über die Disziplinarbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten,

1) BBzB § 96.

Beamtengesetz.

sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafversetzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

### § 111.<sup>1)</sup>

#### **Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamten-eigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.**

Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 9) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormalig zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

## **VI. Die vorläufige Amtsenthebung.**

### § 112.<sup>2)</sup>

#### **Voraussetzungen der Amtsenthebung.**

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

1) *VBzVB* § 105. 2) *VBzVB* § 99.